Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Das Scheidemünzengesetz verbietet die Bildung einer Rückstellung für Rücklöseverpflichtungen gemäß § 8 Abs. 4, § 10 und § 11. Aufgrund dieser Bestimmung, die bereits dem Grundsatz nach seit 1988 im Scheidemünzengesetz verankert ist, wurde seitens der Münze Österreich Aktiengesellschaft (Münze Österreich AG) anstelle einer gesetzlich verbotenen Rücklöserückstellungen eine Gewinnrücklage gebildet. Insbesondere bei der Rücklöseverpflichtung für Euro und Cent-Münzen wurde anhand von mathematischen Simulationen möglicher Szenarien, die zu einer Reduktion des Münzumlaufs bzw. zu einem kurzfristigen Austausch von Münzen durch Banknoten oder neuen Münzen führen können, eine Rücklösevorsorge ermittelt, die dazu geführt hat, dass aktivseitig mehr als die Hälfte des Vermögens allein der Veranlagung der gebunden Mittel dient und somit einem Veranlagungsrisiko ausgesetzt ist.

Diese Vorgehensweise führte dazu, dass 2014 mit der Novelle zum Scheidemünzengesetz BGBl. I Nr. 40/2014 die Rücklagenhöhe für Rücklöseverpflichtungen mit maximal 30% des Münzumlaufs begrenzt wurde. Durch die Begrenzung kam es jedoch bereits im Jahresabschluss 2014 zu einer Unterdeckung des Rücklageerfordernisses.

Zukünftig soll daher das Verbot zur Bildung von Rücklösevorsorgen bei der Münze Österreich AG erweitert und das Rücklöserisikos durch den Bund im Rahmen einer Schadloshaltung getragen werden. Damit würde die Bindung von dreistelligen Millionenbeträgen und das damit einhergehende Veranlagungsrisiko, insbesondere im Lichte der aktuellen Zinslandschaft, vermieden werden, und die Münze Österreich könnte sich ihrem Kerngeschäft widmen. Durch die Schadloshaltung wäre gewährleistet, dass die Münze Österreich AG für das Risiko aus den Rücklöseverpflichtungen für Euround Cent-Münzen, Sammlermünzen bzw. Schilling-Münzen ausreichend abgesichert ist.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen) und Artikel 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Geldwesen)

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Scheidemünzengesetzes)

Zu Z 1, Z 2 und Z 7 (§ 3 Abs. 3, Abs. 5 und § 20 Abs. 3):

Zukünftig soll keine Bildung von Rückstellungen oder Rücklagen zu den in Abs. 3 genannten Zwecken mehr zulässig sein. Die für diese Zwecke gebildeten Gewinnrücklagen sind auflösen. Der sich daraus ergebende Bilanzgewinn soll im Rahmen der Gewinnabfuhr an den Aktionär Oesterreichische Nationalbank abgeführt und in weiterer Folge zur Gänze an den Bund ausgeschüttet werden.

Bei der Zitierung des UGB handelt es sich um eine rein technische Anpassung; die Regelung des § 20 Abs. 3 wurde aufgenommen, da es sich bei den im Scheidemünzengesetz enthaltenen Zitierungen anderer Bundesgesetze um dynamische Verweise handeln soll.

Zu Z 3 und Z 5 (§ 3a Abs. 1 und § 14 Abs. 2):

Anstelle der mit § 3 Abs. 3 und 5 nunmehr verbotenen Rückstellungen und Rücklagen tritt eine ex lege Schadloshaltung des Bundes. Diese Schadloshaltung des Bundes besteht unbeschränkt für sämtliche von der Münze Österreich AG ausgegebenen Euro- und Cent-Münzen, Sammlermünzen sowie für Schilling- und Groschenmünzen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Bund nur für in Österreich erzielte Prägeerlöse eine Rücklösung gewährleisten soll.

Keine Schadloshaltung besteht für den Umtausch von Euro- und Cent-Münzen anderer EU-Mitgliedstaaten (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. b), für die Einziehung von Euro- und Cent-Münzen anderer EU-Mitgliedstaaten (§ 10 Abs. 1 erster Satz) und für die Rücknahmeverpflichtung von Münzen, die aufgrund ihrer auffallenden Veränderung keine Zahlungsmitteleigenschaft mehr zukommt (§ 14 Abs. 2).

Mit der Schadloshaltung wird gewährleistet, dass im einjährigen Betrachtungszeitraum negative Differenzbeträge, die durch die Ausgabe und Rücklösung von Euro- und Cent-Münzen, Sammlermünzen sowie für Schilling- und Groschenmünzen entstehen, vom Bund erstattet werden. Ein etwaiger positiver

Differenzbetrag wird durch die Gewinnabfuhr an die OeNB ausgeschüttet und in weiterer Folge zur Gänze an den Bund ausgeschüttet

Zu Z 3 (§ 3a Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen nach Maßgabe einer im jährlichen Bundesfinanzgesetz zu treffenden Regelung vorgesehen, an die Münze Österreich AG Auszahlungen zu leisten, wenn diese nachweislich Geldmittel benötigt, um ihre in § 3 Abs. 3 genannten Verpflichtungen erfüllen zu können und dies andernfalls erwiesenermaßen zu einer Unterschreitung des Nennkapitals führen würde.

Zu Z 3 (§ 3a Abs. 3):

Die in § 82 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) vorgesehenen Verpflichtungen sind auch von der Münze Österreich AG einzuhalten. Dies gilt nicht nur für sämtliche Berichtspflichten, sondern auch für die Vereinbarung gemäß § 82 Abs. 2 BHG 2013. Von der Entrichtung eines Entgelts kann abgesehen werden, da die Münze Österreich AG die Gewinne aus dem Münzregal im Rahmen der Gewinnabfuhr an die OeNB ausschüttet und diese in weiterer Folge zur Gänze dem Bund abgeführt werden. Somit fallen sämtliche Gewinne und Verluste, die über die jährlichen Erlöse und Aufwendungen aus dem Münzregal hinausgehen, letztendlich beim Bund an. Weiters soll auf das Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld verzichtet werden, da durch die Gewinnabfuhr bzw. Gewinnausschüttung gewährleistet ist, dass sämtlich Gewinne der Münze Österreich AG bereits dem Bund zugeflossen sind bzw. auch nach einer etwaigen Auszahlung aufgrund der Schadloshaltung die zukünftigen Gewinne der Münze Österreich AG dem Bund zugeführt werden.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 1):

Da nunmehr eine Einziehung der von der Münze Österreich AG ausgeprägten Scheidemünzen signifikante budgetäre Auswirkungen haben kann, ist eine Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zu einer solchen Maßnahme vorgesehen.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 2):

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen, ABl. Nr. L 339 vom 22.12.2010 S. 1, können die Mitgliedstaaten bei nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen, die entweder mutwillig oder durch ein Verfahren verändert wurden, bei dem eine Veränderung zu erwarten war, die Erstattung ablehnen.

Die Rücklöseverpflichtung in § 14 Abs. 2 soll, wie in der gegenständlichen Verordnung zulässig, um dem Verbot des § 3 Abs. 3 und 5 Rechnung zu tragen, aber auch um eine Migration von solchen Münzen nach Österreich aufgrund des Einlöseverbotes anderer Mitgliedstaaten in größerem Umfang hintanzuhalten, entfallen.

Zu Z 6 (§ 19 Abs. 10):

Enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes)

Zu Z 1 und Z 2 (§ 1 Abs. 1 und Abs. 3):

Die nunmehr vorgesehene Bundeshaftung in Höhe von rd. 1,5 Mrd. Euro ist in dem bis 2018 festgelegten Haftungsrahmen des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes (BHOG) noch nicht berücksichtig. Da sich der Umfang der ausgegebenen Münzen nach währungs- und münzpolitischen Erwägungen bestimmt, welche seitens des Bundesministers für Finanzen nicht beeinflusst werden können, wird der Gesamtrahmen gemäß § 1 Abs. 1 und 3 BHOG um 2 Mrd. Euro erhöht.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 6):

Enthält die Inkrafttretensbestimmung.